



Bund für Umwelt  
und Naturschutz Deutschland,  
Landesverband NRW e.V.  
Merowinger Str. 88  
40225 Düsseldorf



Landesgemeinschaft  
Naturschutz und Umwelt  
NRW e.V.  
Heinrich-Lübke-Str. 16  
59759 Arnsberg



Naturschutzbund  
Deutschland,  
Landesverband NRW e.V.  
Merowinger Str. 88  
40225 Düsseldorf

An das  
Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW  
40190 Düsseldorf

29. Oktober 2009

**Gebietsspezifische Vereinbarung zwischen dem Land NRW - vertreten durch das MUNLV - und der BRD - vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - mit Zustimmung der Britischen Streitkräfte über den Schutz von Natur und Landschaft auf den von den Streitkräften des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (Britische Streitkräfte) militärisch genutzten Truppenübungsplätze Senne und Stapel des Bundes in NRW im Rahmen des NATURA 2000 - Programms  
Hier: Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU lehnen den vorgelegten Entwurf für eine gebietsspezifische Vereinbarung zwischen dem Land NRW / Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) und der BRD / Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) zu den Truppenübungsplätzen Senne und Stapel ab. In der Stellungnahme wird auch auf die Rahmenvereinbarung vom 4. Mai 2009 zwischen dem Land NRW/ MUNLV und der BRD /BIMA über den Schutz von Natur und Landschaft auf den von den britischen Streitkräften militärisch genutzten Flächen des Bundes in NRW im Rahmen des Natura 2000-Programms eingegangen, da diese den Rahmen für die gebietsspezifischen Vereinbarungen setzt und als Anlage 1 auch Teil der gebietsspezifischen Vereinbarung ist.

### **Grundsätzliche Bedenken**

Die gebietsspezifische Vereinbarung und die Rahmenvereinbarung vom 4. Mai 2009 zwischen dem Land NRW/ MUNLV und der BRD /BIMA gewährleisten nicht im rechtlich gebotenen Maß die Umsetzung der europarechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zum Schutz und Entwicklung der FFH-Gebiete „DE-4118-301

Senne mit Stapellager Senne“, „DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald“ und des Vogelschutzgebietes „DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald“.

Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der beiden Vereinbarungen. Die Britischen Streitkräfte sind keine Vertragspartei der beiden Vereinbarungen. Erklärt wird seitens der Britischen Streitkräfte lediglich eine Zustimmung zu dem Inhalt der jeweiligen Vereinbarungen. Damit sind die Britischen Streitkräfte keine Vertragspartner. Die Vereinbarungen haben damit keinerlei Wirkung gegenüber Dritten, insbesondere dem Militär, aber auch allen weiteren Nutzern!

Die Übertragung "hoheitlicher" Aufgabe des Naturschutzes an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin der Fläche widerspricht den grundgesetzlich geregelten Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Naturschutz und der Landschaftspflege. Dieses gilt insbesondere auch für die Übertragung der Zuständigkeiten für die FFH-Verträglichkeitsprüfungen, das Monitoring und das Berichtswesen an den Bund, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Durch die beiden Vereinbarungen wird in den FFH- und Vogelschutzgebieten der Senne eine militärische Nutzung zementiert, die zusehends in stärkere Konflikte mit den Zielen des Naturschutzes gerät, wie dieses aktuell die Planungen im Rahmen des so genannten COE-Projektes zum Ausbau des Truppenübungsplatzes Senne belegen. Angesichts der herausragenden nationalen Bedeutung der Senne für den Naturschutz wäre es Aufgabe des Landes NRW sich für den Schutz der Senne in besonderem Maße einzusetzen. Dieses entspräche der Verantwortung für das Naturerbe und würde eine regionale, nachhaltige Entwicklungsstrategie abseits von militärischen Nutzungen fördern. Stattdessen zieht sich das Land durch die Vereinbarung aus der Verantwortung für den Naturschutz auf dem Truppenübungsplatz Senne/Stapel zurück und verlagert diese unzulässigerweise unter anderem durch die Übertragung von Berichtspflichten, Managementplan- und Genehmigungszuständigkeiten einschließlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf den Bund vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

### **Verkennung der Bedeutung des § 63 BNatSchG**

Die Bedeutung des § 63 BNatSchG und die Geltung des Naturschutzrechts für militärisch genutzte Flächen wird in der Vereinbarung generell verkannt.

§ 63 BNatSchG stellt die abschließende gesetzliche Grundlage für die Berücksichtigung von Verteidigungsinteressen im Naturschutzrecht dar. Die Regelung begründet kein „Verfahrensprivileg“ – auch militärische Nutzungen müssen sich daher etwa der Eingriffsprüfung, der Artenschutzprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung oder Befreiungen vom Gebietsschutz stellen (OVG Münster, NuR 2005, S. 660, 664). Auch die Mitwirkungsbefugnisse der Naturschutzverbände werden nicht beschränkt (vgl. etwa VGH Kassel, NuR 1986, S. 31).

Inhaltlich wird das Naturschutzrecht nur dann eingeschränkt, soweit bei Geltung des Naturschutzrechts eine privilegierte militärische Nutzung nicht mehr ausgeübt werden könnte. Es gilt der Grundsatz der größtmöglichen Schonung der Natur (VHG Kassel, a.a.O.).

Eine über den § 63 BNatSchG hinaus gehenden Beschränkung der Anwendbarkeit des Naturschutzrechts im Fall militärischer Nutzungen, wie sie die Vereinbarung mit Blick auf die Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen vorsieht, ist damit weder sachlich geboten noch rechtlich zulässig.

## **Unzureichende Verbandsbeteiligung**

Auf der Grundlage des Erlasses des MUNLV vom 20. Juli 2001 (III-6 – 616.06.01.15) ist eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände beim Abschluss von Verträgen im Sinne des § 48 c LG NRW vorgesehen.

Die anerkannten Naturschutzverbände BUND, NABU und LNU hatten keine Gelegenheit zu der Vereinbarung vom 4. Mai 2009 Stellung zu nehmen, obwohl die Naturschutzverbände dieses analog der Beteiligung bei einer förmlichen Unterschutzstellung bereits im August 2008 beim MUNLV eingefordert hatten<sup>1</sup>. Die Beteiligung an der Vereinbarung zu allen vom britischen Militär genutzten NATURA 2000-Flächen in NRW wäre allein deshalb sachgerecht gewesen, um das Engagement der Naturschutzverbände und das Detail- und Expertenwissen zahlreicher ehrenamtlicher Naturschützerinnen und Naturschützer angemessen und frühzeitig in die Ausgestaltung vertraglicher Regelungen einzubeziehen. Die jetzt erfolgte Beteiligung an der gebietsspezifischen Vereinbarung ist angesichts des durch die Vereinbarung vom 4.5.2009 zu den NATURA 2000-Gebieten getroffenen Grundsatzentscheidungen und den damit für die gebietsspezifischen Regelungen nicht mehr vorhandenen Entscheidungsspielraums als verspätet und unzureichend und somit nur noch als „Pseudobeteiligung“ zu bewerten.

## **Kritik an der Rahmenvereinbarung vom 4. Mai 2009**

### **Präambel**

Die Präambel der Rahmenvereinbarung vom 4.5.2009 verkennt die bereits bis heute entstandenen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete durch die militärischen bedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild der Truppenübungsplätze, wenn dort in fester Überzeugung geäußert wird, „dass die britischen Streitkräfte diese Schutzgebiete immer unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und des Waldes verwaltet haben, und dass folglich die Fortführung eine solchen Verwaltung und Benutzung auch dem Erhalt der Schutzgebiete dient“. Dieser Auffassung wird widersprochen. Die militärische Nutzung hat bestimmte Entwicklungen und Qualitäten auf den Truppenübungsplätzen Senne und Stapel geduldet, sie war aber nie primär auf die Naturschutzziele ausgerichtet. Dieses belegen die aktuellen Ausbaupläne für den Truppenübungsplatz Senne, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen würden. Solche neuen natur- und umweltzerstörenden Optionen wie das beantragte COE-Projekt für den Truppenübungsplatz Senne / Stapel werden ausdrücklich eröffnet, wenn Übereinstimmung dahingehend ausgedrückt wird, „dass es durch die Weiterentwicklung von militärischen Waffen und veränderte Übungserfordernisse unabänderlich ist, dass sich die Nutzung der vorhandenen Schutzgebiete durch die britischen Streitkräfte ändert“: Diese in der Präambel dokumentierte Übereinstimmung lässt außer acht, dass alle Änderungen nur unter strikter Anwendung des Naturschutzrechts der EU und des Bundes möglich sind. Im Übrigen verlangen FFH- und Vogelschutzrichtlinie mehr als die Sicherung eines militärisch geduldeten Status Quo in den militärisch genutzten NATURA 2000-Gebieten, sondern auch die Entwicklung und Wiederherstellung von

---

<sup>1</sup> Schreiben des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 26.08.2008 an das MUNLV NRW

Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Einer solchen Zielsetzung stehen die militärischen Nutzungen zumindest teilweise entgegenstehen.

In der Präambel der Rahmenvereinbarung (12. Spiegelpunkt) gehen die Vertragsparteien davon aus, dass Artikel 53 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) ein vorrangiges Erfordernis festsetzt und alle Maßnahmen der Britischen Streitkräfte rechtfertigt. Artikel 53 des ZA NTS spricht aber nur von den erforderlichen Maßnahmen und die müssen der befriedigenden Erfüllung der Verteidigungspflichten dienen. Die Vereinbarung setzt hier einen zu weiten Rahmen und verkennt die auch nach dem Art. 53 des ZA NTS gegebenen Begründungspflichten für die Erforderlichkeit von Maßnahmen.

Im Übrigen werden auch hier die Schranken des Schutzregimes für die NATURA 2000-Gebiete verkannt. Nach der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, grundsätzlich unzulässig. Hiervon sind zwar Ausnahmen möglich, aber nur, wenn sämtliche Ausnahmevoraussetzungen des Artikel 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erfüllt sind. Dieses bedeutet, dass auch das Britische Militär sich dem Nachweis zwingender öffentlicher Gründe, der Prüfung von Alternativen im Rahmen alle Eingriffsvorhaben stellen muss. Dieser Aspekt der möglichen Unzulässigkeit von militärisch für wünschenswert erachteten Änderungen wird in beiden Vereinbarungen nicht angesprochen, vielmehr wird dieses durch den mehrfach in den Vereinbarungen festgestellten Vorrang der militärischen Nutzungen nahezu ausgeschlossen.

Der Verweis am Ende der Präambel auf den Landtagsbeschluss, nach dem unverzüglich nach Beendigung der militärischen Nutzung in der Senne ein Nationalpark zu schaffen ist, wirkt nach den vorangegangenen Festschreibungen des absoluten Vorrangs der militärischen Nutzung und den Optionen für eine Nutzungsintensivierung zu Lasten von Natur und Landschaft wie eine Pflichtübung. Wer den Landtagsbeschluss in Zukunft ernsthaft umsetzen will, muss heute die Senne vor militärischen und sonstigen Beeinträchtigungen schützen. Die beiden Vereinbarungen bedeuten das Gegenteil, nämlich den weitgehenden Rückzug des Landes aus der Verantwortung für Natur und Landschaft der Senne und die Anerkennung eines Primats der militärischen Interessen in der Senne.

Die Naturschutzverbände kritisieren das in der Präambel niedergeschriebene Einvernehmen, dass in Bezug auf den Truppenübungsplatz Senne eine Nationalparkausweisung bei laufender militärischer Nutzung nicht mehr verfolgt wird. Aufgrund der in der Vereinbarung festgelegten Kündigungsfrist von fünf Jahren wird eine künftige Landesregierung in ihren Handlungsspielräumen eingeengt, da somit eine zum Schutz des Gebiets durchaus sinnvolle Nationalparkausweisung auch parallel zur militärischen Nutzung als mittelfristige Option nicht mehr in Betracht kommt. Mit dieser Festlegung stellt sich das Land auch gegen die regionalen Interessen vieler Menschen in Ostwestfalen-Lippe, die eine Nationalparkausweisung der Senne in großem Umfang unterstützen und eine Intensivierung der militärischen Nutzungen ablehnen.

#### Zu Artikel 1 Vereinbarungsgebiet, Artikel 2 Art und Inhalt der Vereinbarung

Das Vereinbarungsgebiet ist in Teilen als FFH bzw. Vogelschutzgebiet gemeldet. Die in Artikel 2 Abs. 1 enthaltene „Einvernehmensklausel“ zum Ausgleich der militärischen Gebietsmerkmale und Funktionen nach Maßgabe der britischen Streitkräfte mit den Belangen von Natura 2000 kann nicht mehr als eine rechtlich

unverbindliche Zielvorstellung darstellen. Eine vertragliche Regelung, wonach die Genehmigungserfordernissen nach deutschem Naturschutzrecht einschließlich gegebenenfalls erforderlicher FFH-Verträglichkeitsprüfungen unter den Vorbehalt des Einvernehmens Dritter gestellt wird, wäre nicht zulässig.

In Artikel 2 wird der Zweck der Rahmenvereinbarung genannt, nach dem die vertragliche Vereinbarung im Sinne des § 33 (4) BNatSchG und § 48c (3) LG NRW auf Flächen in „Trägerschaft“ des Bundes anstelle einer Rechtsverordnung tritt, um einen gleichwertigen Schutz im Sinne des § 33 Abs. 4 BNatSchG zu gewährleisten, der eine förmliche Unterschutzstellung entbehrlich macht. Der angestrebte Zweck eines gleichwertigen Schutzes wird aus folgenden Gründen nicht erreicht.

- Die Vereinbarung hat keine Wirkung gegenüber Dritten, also: insbesondere keine Schutzwirkung gegenüber den britischen Streitkräften, da diese nicht selbst Vertragspartner sind. Die „Zustimmung“ der britischen Streitkräfte macht diese noch nicht zur Vertragspartei, sondern macht lediglich deutlich, dass der Vertragsinhalt zur Kenntnis genommen und inhaltlich begrüßt wurde. Eine rechtliche Bindung ist offenbar nicht angestrebt (soweit sich die Art. 3 ff. der Vereinbarungen auf „die Vertragsparteien“ beziehen, sind offensichtlich nicht die britischen Streitkräfte gemeint, vgl. etwa Art. 6 Abs. 2 der Vereinbarung).
- Die Vereinbarung hat keine Wirkung gegenüber sonstigen Dritten. Im Geltungsbereich der gebietsspezifischen Vereinbarung Senne/Stapel haben verschiedene Dritte im Bereich des Truppenübungsplatzes Nutzungsrechte (so unter anderem Stadtwerke zur Grundwasserentnahme, Reiter, Angler, Radfahrer).
- Aus Art. 3 Abs. 5 ergibt sich, dass die Trägerschaft des Bundes eine Veräußerung an Dritte offenbar nicht ausschließt. Es besteht dann kein Zugriffsrecht des Landes, somit ist eine dauerhafte Sicherung nicht gewährleistet (vgl. hierzu auch Art. 11/Vertragsdauer)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Schutzgebietsersetzende Vereinbarung im Sinne des § 48 c LG nicht erfüllt sind, denn auf das Gebiet wird regelmäßig durch Dritte – hier: die britischen Streitkräfte sowie sonstige Dritte – zugegriffen. Diese sind jedoch kein Vertragspartner, so dass ihr Verhalten durch die Rahmenvereinbarung nicht gesteuert werden kann.

### Zu Artikel 3 Rechte und Pflichten

Absatz 1 - Feststellung, dass die militärische Nutzung auch den Erhaltungszielen dient

In Artikel 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung wird die Einigkeit der Vertragsparteien dahingehend festgestellt, dass die militärische Nutzung in der Regel auch den Erhaltungszielen dient. Erstens ist diesem sachlich zu widersprechen, da es in der Vergangenheit bereits zu Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen gekommen ist und Beeinträchtigungen auch zukünftig – insbesondere nach Realisierung der beantragten Ausbauten in der Senne – zu erwarten sind. In jedem Fall kann diese Regelung nur eine allgemeine Zielformulierung darstellen, sie ist kein wirksamer Gegenstand einer rechtlichen Einigung, die sich auf die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung auswirken kann.

Absatz 2 - FFH-Schutzziele und „Funktionssicherungsklausel“

Durch Art. 3 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung verpflichtet sich der Bund „auf der Grundlage dieser Vereinbarung im Sinne der Funktionssicherungsklausel des § 63

BNatSchG und des (...) Vorbehalts einer im wesentlichen dauerhaft unbeeinträchtigten militärischen Nutzung ... den Schutzziele der FFH- und VRL (...) Rechnung zu tragen. Siehe zur Verkennung der Bedeutung des § 63 BNatSchG in den Vereinbarungen Seite 2 dieser Stellungnahme.

### Absatz 3 - Verlagerung der Zuständigkeit zur Durchführung der FFH-VP auf den Bund

Soweit die Rahmenvereinbarung dazu dient, die Zuständigkeit für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung von den Landesbehörden auf den Bund zu verlagern, ist sie nichtig.

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist gem. § 59 VwVfG nichtig, wenn ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre. Dies ist hier der Fall, denn nach § 44 Abs. 2 VwVfG ist ein Verwaltungsakt unter anderem dann nichtig, wenn ihn eine Behörde ohne außerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen hat (hier: der Bund, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben).

Soweit Art. 3 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung („Bei Verträglichkeitsprüfungen im Sinne des § 34 Abs. 1 i.V.m. § 11 S. 2 BNatSchG, die in der Verwaltungszuständigkeit des Bundes durchgeführt werden“ ..) die Zuständigkeit der Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen durch Vereinbarung in die Zuständigkeit des Bundes verlagert werden soll, verstößt die Regelung gegen verfassungsrechtliche Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern. Art. 83 ff. GG kennen keinen Bundesvollzug von Landesrecht.

Für die Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind grundsätzlich die Länder zuständig, sofern der Bund nicht ausnahmsweise selbst auf Grund einer besonderen Bundeszuständigkeit für das Trägerverfahren auch für die Durchführung einer FFH-VP zuständig ist (Bsp.: FFH-VP für Bundeswasserstraße).

Aus § 11 S. 2 i.V.m. § 34 BNatSchG, auf den die Rahmenvereinbarung in Art. 3 Abs. 3 Bezug nimmt, ergibt sich nichts anderes. Die Regelung begründet keine generelle Zuständigkeit des Bundes für die FFH-VP, die Vorschrift dient vielmehr lediglich dazu, die Rahmenregelung des § 34 BNatSchG im Fall der Bundeszuständigkeit in unmittelbares Recht zu transformieren.

Auch die Eigentümerstellung des Bundes an der Fläche begründet keine Zuständigkeit des Bundes für die Durchführung einer FFH-VP.

## **Kritik an der geplanten gebietsspezifischen Vereinbarung zu den Truppenübungsplätzen Senne und Stapel**

Im Folgenden wird zu den einzelnen Artikeln der gebietsspezifischen Vereinbarung „Senne / Stapel“ Stellung genommen

### Artikel 1 Vereinbarungsgebiet

Die Naturschutzverbände kritisieren die Aussage, dass die Truppenübungsplätze Senne und Stapel unter Berufung auf das NATO-Truppenstatus (NTS) und das Zusatzabkommen zum NTS (Art. 48 ZA-NTS) dem Britischen Militär zur *ausschließlichen* und *uneingeschränkten* militärischen Nutzung für die Dauer ihres Bedarfs überlassen sind, da die militärische Nutzung weder ausschließlich erfolgt (s. Artikel 1 Abs. 2 zu Nutzungen Dritter des militärischen Geländes) noch uneingeschränkt möglich ist. Die Schranken der militärischen Nutzung ergeben sich aus den

europarechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, die ausdrücklich keine Privilegierung für bestimmte Nutzungen vorsieht.

Auch die Briten sind an die FFH-Richtlinie gebunden, u. a. an die Pflicht zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen einschließlich einer umfassenden Prüfung aller Ausnahmevoraussetzungen für Vorhaben mit erheblichen Beeinträchtigungen. Liegen diese vor, besteht auch hier letztlich nach Artikel 6 Abs.4 die Pflicht zu einem Kohärenzausgleich

Die der gebietsspezifischen Vereinbarung und auch der Rahmenvereinbarung zugrunde liegenden Prämisse eines Vorrangs des NATO-Truppenstatuts (und Folgevertrags) zum EU-Naturschutzrecht wird widersprochen.

Die Bindung der Überlassung nach Artikel 1 Absatz:1 Satz 2 der Truppenübungsplätze für die Dauer des Bedarfs des Britischen Militärs wird abgelehnt, da insbesondere in Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag fast unbegrenzte militärische Bedarfe festgeschrieben werden sollen.

Nach Artikel 1 Absatz 2 bleiben andere Nutzungen des militärischen Übungsgeländes (z.B. Wassergewinnung, Naherholung) unberührt. Dritte müssen von den Regelungen der Vereinbarung zwangsläufig unberührt bleiben, da diese nur für Vertragspartner gilt und sich nicht auf Nutzungen Dritter bezieht. Damit wird ein zentrales Problem der gebietsspezifischen Vereinbarung deutlich, da weder der § 48 c LG NRW mit seinem gesetzlichen Schutz für bestimmte Vogelschutzgebiete noch die Vereinbarung beeinträchtigende Nutzungen Dritter – sowohl für des Britischen Militärs, da diese keine Vertragspartei sind, als auch für sonstige Dritte wie Angler oder Reiter mit hohem Beeinträchtigungs-/Störungspotenzial im Gebiet - regeln kann. Dieses ist von Bedeutung, da es auf dem Truppenübungsplatz Nutzungen Dritter wie Angler, Reiter, Radfahrer, Fußgänger, Stadtwerke (Grundwasserentnahme) gibt und diese zumindest teilweise ein hohes Beeinträchtigungs-/Störungspotenzial besitzen. So sind unter anderem Schäden von Reitern an schutzwürdigen Biotopen bekannt Die Unterschutzstellung des NATURA 2000 - Gebietes ist damit trotz der vertraglichen Vereinbarung weitgehend unvollständig.

## **Artikel 2 Inhalt der Vereinbarung**

§ 63 Bundesnaturschutzgesetz sieht die Funktionssicherung für Zwecke der Verteidigung vor. Danach ist die militärische Nutzung bei Maßnahmen des Naturschutzes zu gewährleisten, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen. Durch diese Funktionssicherungsklausel ist bei naturschutzrechtlichen Entscheidungen im Rahmen der Eingriffsregelung oder der Schutzgebietsausweisung die militärische Nutzung zu beachten und weiterhin zu gewährleisten, das heißt die militärischen Nutzung kann durch die Entscheidungen nicht beeinträchtigt oder in Frage gestellt werden. Eine weitergehende Einschränkung naturschutzrechtlicher Entscheidungen besteht aber nicht. Dieses gilt insbesondere auch für die Durchführung erforderlicher FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die in vollem Umfang durchzuführen sind, das heißt einschließlich einer möglichen Unzulässigkeit bzw. einer Ausnahmeprüfung mit Bedarfs- und Alternativenprüfung und ggf. Maßnahmen zum Kohärenzausgleich (s. auch S. 2 dieser Stellungnahme zur Verkennung der Bedeutung des § 63 BNatSchG).

### **Artikel 3 Einrichtung gebietsspezifischer Arbeitsgruppe**

Die Naturschutzverbände fordern die Erweiterung der gebietsspezifischen Arbeitsgruppe um je eine/n Vertreter/in der anerkannten Naturschutzverbände, der Bezirkskonferenz Naturschutz, des Arbeitskreises Naturschutz Senne sowie des Fördervereins Nationalpark Senne-Eggegebirge e.V.

Die derzeitige Regelung in der Vereinbarung, dass weitere Mitglieder einvernehmlich bestimmt werden können, ist zu vage und der Beliebigkeit unterstellt.

Die Gründe für eine Erweiterung der Arbeitsgruppe liegen in den umfangreichen Gebietskenntnissen und dem Expertenwissen der Verbände, das bei allen Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung (Management, Monitoring) der NATURA 2000 - Gebiete in der Senne und sonstige Entscheidungen frühzeitig in der Arbeitsgruppe angehört und berücksichtigt werden muss. Die Bezirkskonferenz als weiterer Teilnehmer ist wichtig, da damit auch ein erweiterter Expertenkreis aus Wissenschaft und Forschung (Universitäten) einbezogen wird.

Die Naturschutzverbände fordern, dass die Leitung der Arbeitsgruppe nicht beim Eigentümer sondern beim Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung als höhere Landschaftsbehörde, liegt. Dieses entspricht auch der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Landes für den Naturschutz und der Verantwortung des Landes - vertreten durch die höhere Landschaftsbehörde - zur Wahrnehmung der Aufgaben nach BNatSchG und LG NRW in Verbindung mit den zugehörigen europäischen Richtlinien.

### **Artikel 4 Naturaausstattung des Vereinbarungsgebietes**

Es gibt erhebliche Zweifel an der Fachkompetenz der Aussagen, da die dort vorgenommene Zuordnung zu den Landschaftsräumen nicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht. Die geographische Gliederung in Trocken- und Feuchtsenne ist mittlerweile überholt. Es ist eine Gliederung in Obere Senne, Mittlere Senne und Untere Senne zu nennen. Die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Sandablagerungen und Dünen liegen in der Mittleren Senne, die Feuchtsenne wird heute als Untere Senne bezeichnet (s. hierzu: Die Farn- und Blütenpflanzen auf dem Truppenübungsplatz Senne von 1998).

Der Darstellung in Artikel 4 Absatz 1 Satz 1, dass „sich auf den Truppenübungsplätzen Senne und Stapel sich vor allem durch die seit Jahrzehnten andauernde militärischen Nutzung eine Landschaft erhalten und entwickelt hat, die in dieser Größenordnung und Biotoptypenzusammensetzung für NRW einmalig ist“, kann nicht zugestimmt werden. Es sollte stattdessen heißen: „Auf den Truppenübungsplätzen hat sich vor allem durch *den weitgehenden Ausschluss anderer Nutzungen* eine Landschaft.....“

### **Artikel 5 Lebensraumtypen und Arten**

Bis auf die Mondraute als Anhang II-Art der FFH-Richtlinie werden keine Pflanzenarten genannt. Die Naturschutzverbände regen an, dass einige der besonders lebensraumtypischen Pflanzenarten in die Artenliste aufgenommen werden. Damit soll sowohl der Bedeutung dieser Arten als Charakterarten der FFH-Lebensraumtypen als auch ihre Bedeutung für die Fauna Rechnung getragen werden. Dass ein Management auf den Truppenübungsplätzen Senne und Stapel den Schutz von seltenen und charakteristischen Arten stärker beachten muss belegen die Zerstörung von Wuchsorten seltener Arten durch das Militär und Reiter in der Vergangenheit.

In jedem Fall ist in Artikel 5 oder Artikel 7 Absatz 2 auf die Berücksichtigung charakteristischer Pflanzenarten hinzuweisen.

Die erforderlichen Ergänzungen der Artenlisten sollten mit der Arbeitsgruppe Senne bei der Bezirksregierung sowie mit Experten wie Herrn Dr. Seraphim abgestimmt werden. Ergänzungen sind notwendig hinsichtlich besonderer seltener Arten wie zum Beispiel das Torfmoosknabenkraut (*Dactylorhiza sphagnicola*) und hinsichtlich besonders regionalspezifischer Artvorkommen, wie u.a. diverse Vogelarten (z.B. Mittelspecht), Insekten wie Heidekraut-Glattrückeneule (*Aporophyla lueneburgiensis*) oder Eremit.

## **Artikel 6 Leitbild**

Artikel 6 Satz 1 ist analog zu Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 zu ändern:

Die großflächige, zusammenhängende, weitgehend unzerschnittene Landschaft im Vereinbarungsgebiet ist wegen des weitgehenden Ausschlusses intensiver Nutzungen durch die Elemente und Strukturen der ostmünsterländischen Heidelandschaft geprägt.

Letzter Satz sollte gestrichen oder wie folgt ergänzt werden:

Das Vereinbarungsgebiet entspricht außerhalb der vom Militär und Forst intensiv genutzten Räume aufgrund seiner herausragenden Naturausstattung bereits in Teilen diesem Leitbild.

## **Artikel 7 Erhaltungs-, Entwicklungsziele und Managementgrundsätze**

In Artikel 7 wird den militärischen Erfordernissen bereits von vornherein ein Vorrang eingeräumt, den die europarechtlichen, nationalen und landesrechtlichen Vorschriften in dieser Form und mit diesem Inhalt nicht gewähren. Es gibt keinen Freibrief für militärische Anforderungen. Eine entsprechende Einschränkung fehlt hier wie auch an anderen Stellen der beiden Vereinbarungen. So wird in Absatz 1 die Zielsetzung der Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie in Absatz 3 die Erhaltungs-, Entwicklungsziele und Managementgrundsätze unter den Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den militärischen Ausbildungserfordernissen gestellt.

Zu Artikel 7 Absatz 2 ergeben sich folgende Bedenken und Anregungen:

In (j)

Die Naturschutzverbände regen folgende Ergänzung an:

Duldung und Berücksichtigung dynamischer Veränderungen in Natur und Landschaft aufgrund militärischer Beübung des Geländes, sofern hierdurch nicht

geschützte Lebensraumtypen oder Lebensstätten besonders geschützter Arten zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden

In (k)

Es bleibt unklar, was unter einer ökologisch und waldbaulich tragbaren Wilddichte zu verstehen ist.

Die hohe Wilddichte äußert sich zur Zeit in enormen Schälschäden und Schäden an der Verjüngung. Eine natürliche Waldentwicklung ist daher derzeit kaum möglich. Entsprechend ist eine nationalparkorientierte Waldentwicklung (Prozessschutz) nicht möglich. Es muss daher auf eine an den Verbisschäden gemessene verträgliche Wilddichte durch Regulierung und Reduzierung der Wildfütterungen hingewirkt werden, bis sich ein Gleichgewicht eingestellt hat. Hier sind Wildmanagementpläne auch in Abstimmung mit den Jagdverantwortlichen der dem TÜP angrenzenden Flächen zu entwickeln und umzusetzen.

in (l)

Es wird die „Vermeidung von Störung durch Dritte“ Ziel genannt. Genau dieses wird aber durch die Vereinbarung nicht geregelt (s. Bedenken zu Artikel 2 der Rahmenvereinbarung und zu Artikel 1 der gebietsspezifischen Vereinbarung).

## **Artikel 8 Managementplan**

Wie bereits unter den grundsätzlichen Bedenken ausgeführt, widerspricht die Übertragung von Aufgaben des Naturschutzes an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin der Fläche den grundgesetzlich geregelten Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Naturschutz und der Landschaftspflege. Dieses gilt auch für den in Artikel 8 geregelten Managementplan.

Auch fachlich bestehen Bedenken an der ausreichenden Kompetenz des Bundesforstes für die Erarbeitung des NATURA 2000-Managementplan. Die Naturschutzverbände fordern, dass zumindest eine einvernehmliche Festlegung des Plans mit gebietsspezifischen Arbeitsgruppe (Artikel 3) erfolgen muss.

Artikel 8 Absatz 1 ordnet durch den Verweis auf Artikel 4 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung, in dem eine weitgehende Berücksichtigung militärischer Nutzungserfordernisse bei dem Gebietsmanagement erfolgt und bei Entscheidungen über Zielkonflikte den britischen Streitkräften sogar eine Einvernehmensregelung eingeräumt wird, den NATURA 2000-Managementplan weitgehend den militärischen Interessen unter. Dieses wird entschieden abgelehnt, da es die europarechtskonforme Umsetzung des Schutzes und der Entwicklung der NATURA 2000-Gebiete in Frage stellen kann.

## **Artikel 9 Hinweise zum Monitoring**

Das landesweite Biodiversitätsmonitoring auf repräsentativen Stichprobenflächen ist um ein gebietsspezifisches Monitoring zu ergänzen. Dieses ist als Grundlage für das Gebietsmanagement unverzichtbar und ist auch in der Vereinbarung zu nennen. In dieses gebietsspezifische Monitoring sind unter anderen empfindliche Lebensraumtypen wie Moore oder nährstoffarme Stillgewässer, störungsempfindliche Arten wie u.a. der Schwarzstorch, ebenso einzubeziehen wie Indikatorarten für Veränderungen.

Artikel 8 verweist auf den 6jährigen Turnus für das landesweite FFH-Monitoring. Dieses entspricht Artikel 8 der FFH-Richtlinie. Ergänzend ist der nach Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie alle 3 Jahre an die EU-Kommission abzugebende Durchführungsbericht aufzunehmen. Bei den Vogelarten wird im Entwurf der Vereinbarung ein „regelmäßiges Monitoring“ genannt, dieses ist zeitlich zu unbestimmt.

## Artikel 10 Kostenerstattung

Die der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und dem Britischen Militär zu erstattenden Kosten und besonders Ersatzmaßnahmen seitens des Landes (Artikel 8 (1) RV) werden immer unter dem Haushalts-Vorbehalt stehen, damit werden notwendige naturschutzrelevante Akte unterbleiben (vergl. Artikel 8 (3) RV). Beim letzten Satz des 1. Absatzes „Gleiches gilt...“ ist unklar, worauf er sich bezieht, vorhergehenden oder vorvorhergehenden Satz).

Sollte es bei der Kostenerstattung auch um „Ausgleichszahlungen“ des Landes an den Bund für Einschränkungen der forstlichen Nutzungen gehen, ist der Bund auf die Verpflichtung zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität hinzuweisen, eine Erstattung sollte im Rahmen des Programms zur Erhaltung des nationalen Naturerbes verzichtet werden.

gez. Dr. Ute Röder (Vorsitzende des Fördervereins Nationalpark Senne-Eggegebirge)

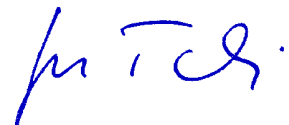
gez. Karsten Otte (Sprecher der Bezirkskonferenz Naturschutz im Regierungsbezirk Detmold)



Paul Kröfges  
Landesvorsitzender des BUND



Mark vom Hofe  
Vorsitzender der LNU



Josef Tumbrinck  
Landesvorsitzender des NABU